

MUSEUMSVEREIN PRESTEGG

STATUTEN

des

MUSEUMSVEREINS PRESTEGG

A) NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Museumsverein Prestegg**“, gegründet am 03. März 1895, besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Altstätten.

Art. 2 Politische und weltanschauliche Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

Art. 3 Zweck

Der Verein

- besitzt als Eigentümer, unterhält und betreibt die Prestegg in Altstätten als Zentrum für Geschichte und Kultur,
- betreibt in der Prestegg ein historisches Museum,
- stellt in der Prestegg Bilder und andere Werke der bildenden Kunst aus,
- besitzt als Eigentümer, unterhält und erweitert die historische und die Kunstsammlung des Museums in der Prestegg,
- betreibt für den internen Gebrauch ein Archiv und eine Bibliothek,
- vermittelt der Öffentlichkeit Geschichte und Kulturgeschichte durch das Museum in der Prestegg, durch Führungen, Vorträge, Publikationen und auf elektronischem Weg,
- pflegt und unterstützt die regionale und überregionale Geschichtsforschung und –schreibung mit Bezug zum St. Galler Rheintal,
- fördert die Vernetzung der Rheintaler Geschichtsforschung mit jener der Nachbarregionen,
- pflegt die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Organisationen und Vereinigungen mit historischer und kultureller Ausrichtung,
- fördert das kulturelle und gesellschaftliche Leben durch entsprechende Veranstaltungen.

B) MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten werden, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder,
- Familienmitglieder,
- Kollektivmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands Personen ernennen, die sich um den Verein, die Geschichtsforschung oder die Kultur verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag an den Verein.

Art. 6 Erwerb

Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Art. 7 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der juristischen Person.

Art. 8 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss kann gegenüber von Mitgliedern beschlossen werden, welche

statutarische Bestimmungen oder Vereinsbeschlüsse missachten, die den Vereinsgrundsätzen zuwiderhandeln, dem Verein Schaden zufügen oder den Mitgliederbeitrag während mindestens zwei Jahren nicht bezahlen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.

Art. 10 Kein Anspruch ausscheidender Mitglieder auf einen Anteil am Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

C) ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand (VST),
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 13 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte einberufen (= ordentliche Mitgliederversammlung).

Sie tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn der Vorstand es beschliesst oder innert Monatsfrist, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (= ausserordentliche Mitgliederversammlung).

Mit dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitglieder-versammlung kann gleichzeitig die Bezeichnung von zu behandelnden Traktanden verbunden werden. Es darf nur die Behandlung solcher Geschäfte verlangt werden, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- den Erlass und die Revision von Statuten,
- die Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission,
- die Jahresrechnung,
- die Mitgliederbeiträge,
- das Budget,
- die Abberufung der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten, von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsprüfungskommission,
- die Auflösung des Vereins,
- die weiteren angekündigten Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand, mit Ausnahme jener Mitglieder, die ihm von Amtes wegen angehören,
- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten,
- die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 15 Anträge von Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Der Vorstand hat die entsprechenden Geschäfte an der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren, sofern sie in ihre Kompetenz fallen und bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingereicht worden sind (Eingang des Antrags). Später eingereichte Anträge sind an der übernächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Art. 16 Eingeladene mit beratender Stimme

Der Vorstand kann weitere Personen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme einladen.

Art. 17 Öffentlicherklärung

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung öffentlich erklären. Auch in diesem Fall sind nur die Vereinsmitglieder antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18 Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Personen, die sich ungebührlich benehmen und dadurch den Verhandlungsablauf stören, von der Mitgliederversammlung ausschliessen.

II VORSTAND

Art. 19 Organisation

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern zusammen, die Vereinsmitglieder sein müssen.

Dem Vorstand gehören von Amtes wegen als stimmberechtigte Mitglieder an:

- das vom Stadtrat von Altstätten delegierte Vorstandsmitglied,
- die Kuratorin oder der Kurator des Museums in der Prestegg.

Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Er konstituiert sich - mit Ausnahme der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten - selbst.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand wird durch die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten mindestens einmal pro Jahr schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sie oder er beachtet dabei eine Einladungsfrist von wenigstens sieben Tagen.

Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Vereinspräsidentin oder vom Vereinspräsidenten verlangen, dass der Vorstand innert Monatsfrist einberufen wird.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 22 Zirkulationsbeschlüsse

Sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt, kann der Vorstand Zirkulationsbeschlüsse fassen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Überarbeitung des Leitbilds,
- Festlegung der Strategie,
- Erlass und Revision von Reglementen,
- Festlegung der Grundsätze für die Sammlungs- und die Ausstellungstätigkeit des Museums in der Prestegg,
- Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräusserung, Belastung mit Dienstbarkeiten, Pfandrechten, Grundlasten),
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Sammlungsgegenständen. Für einen solchen Beschluss ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder erforderlich,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
- Erstellung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Vereins,
- Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten, insbesondere Ausstellungen, Veranstaltungen, Forschungen und Publikationen,
- Organisation und Beaufsichtigung des Betriebs in der Prestegg,
- Unterhalt der Liegenschaften, welche dem Verein gehören,
- Zusammenarbeit mit den Medien,
- das Personalwesen des Vereins,

- Besorgung des Mitgliederwesens.

Zudem obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, die in diesen Statuten oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet im Dringlichkeitsfall anstelle der Mitgliederversammlung. Er erstattet an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Der Vorstand kann Geschäfte, die in seine Kompetenz fallen, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 24 Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand regelt, wer für den Verein rechtsverbindlich zeichnet.

Art. 25 Berichterstattung

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder mindestens einmal jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Vereinsaktivitäten.

Art. 26 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben besondere ständige oder nichtständige Ausschüsse und Arbeitsgruppen (ARG) einsetzen. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstands.

IV. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 27 Funktion

Die Geschäftsprüfungskommission ist das Kontrollorgan des Vereins. Sie besteht aus zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Geschäftsprüfungskommission dürfen nur Vereinsmitglieder angehören. Vorstandsmitglieder sind nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Vorstands und insbesondere das Rechnungswesen des Vereins. Sie nimmt in die

Protokolle und in die Buchhaltung Einsicht. Über ihre Feststellungen erstattet sie an der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt die Anträge auf die Entlastung des Vorstands.

D) MITTELBESCHAFFUNG UND HAFTUNG

Art. 29 Beschaffung finanzieller Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Finanzen werden beschafft durch:

- die Erhebung von Mitgliederbeiträgen,
- die Erträge aus Eintritten und weiteren Aktivitäten aus dem Betrieb der Prestegg,
- die Vermietung von Räumen,
- den Verkauf von Stichen, Büchern, Drucksachen und weiteren Artikeln,
- die Führung eines Museumsrestaurants und weitere gastwirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten,
- Erträge aus besonderen Vereinsaktionen,
- freiwillige Zuwendungen,
- Erbschaften und Vermächtnisse,
- Beiträge der öffentlichen Hand,
- die gewinnbringende Anlage des Vereinsvermögens.

Art. 30 Beitragspflicht

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zu ihrem Austritt zu leisten.

Für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern können verschieden hohe Mitgliederbeiträge beschlossen werden.

Art. 31 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

E) FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**Art. 33 Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

F) ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 34 Wahlen und Abstimmungen**

Es wird offen gewählt und abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Sitzungs- oder Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt geheime Wahl oder Abstimmung.

Sofern diese Statuten nichts anderes festlegen, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 35 Amtsdauern

Der Vorstand, die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident und die Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Werden Sitze im Vorstand oder in der Geschäftsprüfungskommission vakant, so erfolgt an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter drei oder der Geschäftsprüfungskommission unter eins, so ist für die Nachwahl eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 36 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann der Mitgliederversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand,

- von einem Fünftel der Vereinsmitglieder,
- durch die Mitgliederversammlung selbst.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder hat ihr Begehren auf Statutenrevision bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen.

Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Statutenrevision, so ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, ob die Statutenrevision an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert werden soll, oder ob eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Für eine Statutenrevision ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 37 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.

Art. 38 Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins müssen sowohl die Sammlung als auch das Vermögen der Stadt Altstätten zur Verwaltung übergeben werden, bis eine neue Rechtsträgerschaft gegründet ist.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08. März 1991. Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2019 genehmigt und rückwirkend auf den 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

9450 Altstätten, den 23. Mai 2019

Museumsverein Prestegg



Dr. iur. Werner Ritter, Vizepräsident



Katharina Dellai-Schöbi, Aktuarin